

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pfandbriefgesetzes und anderer Gesetze und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (CBD-Umsetzungsgesetz – CBDUmsG)

Kontakt:

Dr. Otmar Stöcker / Geschäftsführer
Sascha Kullig / Mitglied der Geschäftsleitung
Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Telefon: +49 30 20915 -210 / -350
Telefax: +49 30 20915 -119
E-Mail: stoecker@pfandbrief.de, kullig@pfandbrief.de

Berlin, 29. Oktober 2020

Federführer:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-dk.de

Mit Schreiben vom 02.10.2020 haben Sie uns den Referenten-Entwurf des CBD-Umsetzungsgesetzes (CBDUmsG) zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 29.10.2020 übermittelt. Dafür danken wir Ihnen und äußern uns wie folgt.

I. Allgemeines

Wir begrüßen den Referenten-Entwurf, der zur Umsetzung der CB-Harmonisierung dient.

Das CB-Harmonisierungspaket ist als wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der CB-Gesetzgebung sehr zu begrüßen. Das Prinzip der grundsatzgestützten Harmonisierung belässt den nationalen CB-Gesetzgebern genug Raum, die Rechtsstruktur ihrer CB-Modelle beizubehalten und individuell weiterzuentwickeln, dabei aber auch ein EU-weites Mindestniveau zu erreichen, das sicherlich auch Ausstrahlungswirkung über die EU hinaus auf andere CB-Systeme haben wird. Mit diesem EU-CB-Gesetzpaket wurde die Grundlage dafür gelegt, dass Covered Bonds auch weiterhin tief im EU-Regelwerk verankert bleiben werden.

Gerade dieses Prinzip der grundsatzgestützten Harmonisierung gilt es bei der Umsetzung im Rahmen der PfandBG-Novelle im Auge zu behalten.

Besonders begrüßen wir, dass durch die Änderungen des PfandBG nicht nur die CB-Richtlinie umgesetzt wird, sondern auch sichergestellt wird, dass die qualifizierten Voraussetzungen des geänderten Art. 129 CRR weiterhin erfüllt werden. Die entsprechende Formulierung unter B. Lösungen sollte gleichwohl im Allgemeinen Teil I. vierter Absatz der Begründung wiederholt werden.

II. Änderungsbedarf im Einzelnen

Zu Art. 1 Nr. 4 a) bb) aaa) - § 4 PfandBG

Änderungsvorschläge:

1. Die Änderung sollte in Artikel 2 verschoben werden.
2. Die Wörter „sichernde Überdeckung“ werden ersetzt durch die Wörter „barwertige sichernde Deckung“ und nicht durch „barwertige sichernde Überdeckung“.

Begründung:

Da die nennwertige Überdeckung in Artikel 2 und damit erst im Jahr 2022 eingeführt wird, sollte auch die Umbenennung der sichernden Überdeckung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Artikel 15 der CB-Richtlinie definiert die Deckungsanforderungen an Covered Bonds und enthält in Absatz (3) d) die erwarteten Kosten zur Abwicklung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen. Die Begründung zur Einführung einer nennwertigen Überdeckung in Art. 2 Nr. 4 c) PfandBG verweist auf diesen Passus der CB-Richtlinie und ergänzt, dass Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der CB-Richtlinie hierfür den Ansatz eines substantiierten Pauschalbetrags ermöglicht, wie er bspw. durch die 2-prozentige barwertige Überdeckungsanforderung in § 4 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz PfandBG vorgesehen ist. Um auch eine klare sprachliche Trennung zwischen dieser Deckungsanforderung nach Artikel 15 der CB-Richtlinie und der nominalen Überdeckungsanforderung aus Art. 129 CRR zu erreichen, sollte die „sichernde Überdeckung“ in § 4 Abs. 2 Satz 1 PfandBG in „barwertige sichernde Deckung“ umbenannt werden.

Zu Art. 1 Nr. 4 b) - § 4 PfandBG

Änderungsvorschlag:

Die Begründung zu Art. 1 Nr. 4 b) sollte dahingehend geändert werden, dass für die Bestimmung negativer Anlagezinsen die Dauer zugrunde gelegt werden soll, für die Zentralbank- und Bankguthaben voraussichtlich in Deckung sein werden. Zudem sollte in der Begründung ergänzt werden, dass bei Zentralbankguthaben anwendbare Freibeträge, wie der durch die EZB eingeführte sogenannte Staffelnzins, der Guthaben von negativen Anlagezinsen befreit, berücksichtigt werden können.

Begründung:

Die geplante Neuregelung bestimmt, dass für Deckungswerte, die zu einem geringeren als ihrem Nennwert erfüllt werden können, der geringere Einlösungswert maßgeblich ist. Diese Regelung soll laut Begründung insbesondere hochliquide Zentralbank- oder Bankguthaben mit negativen Anlagezinsen erfassen. Dabei sollen Pfandbriefbanken „für die Bestimmung des Abschlags auf den (momentanen) Nennwert den Zeithorizont zugrunde legen, für den sie jeweils von einer äquivalenten Wiederanlage nur zu nennwertverzehrenden Konditionen ausgehen“. Dieser Ansatz lässt außer Acht, dass Zentralbank- und Bankguthaben in der Regel nur vorübergehend in Deckung genommen werden, wenn sie nicht Teil der sichernden barwertigen Überdeckung sind. Relevant ist also die voraussichtliche Dauer, die Guthaben in Deckung sein werden, während die Frage, wie lange eine grundsätzliche Wiederanlage nur zu nennwertverzehrenden Konditionen erfolgen kann, für die Sicherheit der Pfandbriefe nicht maßgeblich ist.

Zu Art. 1 Nr. 5 - § 4b PfandBG

Änderungsvorschlag:

Hinter § 4b Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz eingefügt: „Ein Übergangszeitraum für aufgrund der Einführung des CBD-Umsetzungsgesetzes vorzunehmende Änderungen in standardisierten Rahmenverträgen einschließlich der unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Besicherungsanhänge und weiteren Vereinbarungen wird bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 1] eingeräumt. Derivatekontrakte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CBD-Umsetzungsgesetzes zur Deckung verwendet werden, bleiben bis zur vollständigen Abwicklung der konkret einbezogenen Derivate deckungsfähig.“

Begründung:

Die standardisierten Rahmenverträge sowie darunter abgeschlossene Besicherungsanhänge und weitere Vereinbarungen müssen hinsichtlich § 4b Abs. 1 Nr. 2 b) und c) geändert werden. Dazu muss Pfandbriefbanken der notwendige Zeitraum zugestanden werden. Es besteht die Gefahr, dass Derivate aus der Deckung genommen werden müssen, wenn ein Derivatekontrahent eine Umformulierung nicht akzeptiert. Das durch die Entnahme des Derivates nicht mehr abgedeckte Risiko würde ohne die Absicherung in der Deckungsmasse bestehen bleiben.

Zu Art. 1 Nr. 8 Buchstabe b - § 7 PfandBG

Änderungsvorschlag:

Die Begründung auf Seite 42 wird um folgenden Satz ergänzt: „Eine Berichtspflicht des Treuhänders in regelmäßigen Zeitabständen gegenüber der BaFin ist mit dieser Änderung jedoch nicht angestrebt.“

Begründung:

Eine Berichtspflicht des Treuhänders in regelmäßigen Zeitabständen ist Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d der CB-Richtlinie nicht zu entnehmen.

Zu Art. 1 Nr. 18 - § 30 PfandBG

Die Aufnahme einer Regelung zur Fälligkeitsverschiebung ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Jedoch sollten die Regelungen inhaltlich und sprachlich vereinfacht werden, damit sie von allen Marktteilnehmern verstanden und von einem Sachwalter bei Bedarf ohne weitere Recherchen angewendet werden können. Dem Sachwalter sollte zudem die Möglichkeit gegeben werden, die Verschiebungszeiträume flexibler zu gestalten (siehe Alternativvorschlag).

1. Änderungsvorschlag:

In § 30 Abs. 2a PfandBG-E werden die Sätze 2 – 5 wie folgt ersetzt: „2Weiterhin ist der Sachwalter berechtigt, die Fälligkeit aller im Zeitpunkt der Verschiebung feststehenden Zahlungspflichten zur Tilgung vollständig oder anteilig, aber für alle offenen Zahlungspflichten einheitlich um insgesamt höchstens weitere zwölf Monate hinauszuschieben. 3Er kann den gesamten Zeitraum zulässiger Verschiebung einheitlich oder durch zwei zeitlich getrennte Verschiebungen von sechs Monaten nutzen, falls nach einer ersten Verschiebung sich eine weitere Verschiebung zur ordnungsmäßigen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger als erforderlich erweist. 4Tilgungszahlungen bleiben auch während der Dauer der Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass alle von der Verschiebung betroffenen Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen vollständig oder anteilig, aber nur für alle vorfälligen Zahlungen einheitlich und unter Wahrung der ursprünglichen Fälligkeitsfolge erfüllt werden. 5Andere Maßnahmen des Sachwalters, die die Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe ändern, bleiben unberührt.“

Begründung:

Dieser Vorschlag erlaubt größere Flexibilität, weil die Verschiebung sich in klarer Weise auf alle im Zeitpunkt der Verschiebung existierenden bekannten Zahlungsverpflichtungen erstreckt und damit für eine Liquiditätssteuerung mehr Spielraum schafft, aber trotzdem gleichzeitig auch die Anforderungen des Art. 17 (1) c) CB-Richtlinie voll erfüllt. Die Möglichkeit einer zeitlichen Aufteilung der Verschiebung gestattet ein Nachsteuern und nimmt auf die Tatsache Rücksicht, dass bei langen Laufzeiten eine solche Nachsteuerung auch bei größter Sorgfalt unvermeidbar sein kann. Trotz der Möglichkeit des Nachsteuerns bleibt der letzte denkbare Fälligkeitszeitpunkt jeder Emission immer bestimmbar. Größere Flexibilität wird auch dadurch gewährleistet, dass in den Grenzen ursprünglicher Fälligkeit eine vorfällige Erfüllung immer denkbar bleibt.

Die Klarstellung in Satz 5 ist notwendig, da sich die Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe durch andere Maßnahmen des Sachwalters ändern kann und sichergestellt werden muss, dass er diese anderen Instrumente weiterhin nutzen kann. Es besteht Einigkeit, dass die CB-Richtlinie aufgrund des Charakters der grundsatzgestützten CB-Harmonisierung nicht in die Grundstruktur der CB-Systeme eingreifen will. Dies muss zu einer engen Auslegung auch dieser Vorschrift führen. Damit verbietet diese Vorschrift nur Änderungen in der Bedienungsreihenfolge, die sich aufgrund der Fälligkeitsverschiebung ergeben würden und die für die Anleger negativ wären. Wenn also das nationale CB-Recht einem Verwalter von Deckungsmassen und Pfandbriefen die Möglichkeit gibt, generell die Reihenfolge der Bedienung zu ändern, also auch ohne eine Fälligkeitsverschiebung, dann soll er dies auch neben einer Fälligkeitsverschiebung tun können. Hier kommen dafür vor allem infrage:

- der Rückkauf von Pfandbriefen, zum Beispiel ein Rückkauf unter dem Nennwert, um die Überdeckung zu erhöhen,
- die Ausübung von Call-Options, zum Beispiel wenn die ausstehenden Pfandbriefe sehr unterschiedliche Zinssätze aufweisen und der Sachwalter die hochverzinslichen früher bedienen möchte als die niedriger verzinsten, sofern die betroffenen Pfandbriefe mit einer Call-Option ausgestattet sind.
- die Aufnahme von Darlehen und damit die Begründung neuer Verbindlichkeiten sowie
- die Emission neuer Pfandbriefe.

2. Änderungsvorschlag:

Als Alternative wird vorgeschlagen, Satz 3 des 1. Änderungsvorschlags wie folgt zu ersetzen: „3Er kann den gesamten Zeitraum zulässiger Verschiebung einheitlich oder durch Verschiebungen in zeitlich getrennten Abschnitten unterschiedlicher Länge nutzen, falls nach vorausgehender kürzerer Verschiebung sich eine weitere Verschiebung zur ordnungsmäßigen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger als erforderlich erweist.“

Begründung:

Diese Gestaltung würde den Spielraum des Sachwalters zur Erreichung voller Befriedigung wesentlich erhöhen, ohne dass die Grenze zum Pass-Through verwischt wäre, weil ein Eingriff in die Höhe der Zahlungspflicht unterbliebe und eine bestimmbare Endfälligkeit feststünde. Er ließe dem Sachwalter auch die Möglichkeit, sich eine Verschiebungsreserve für schwer absehbare künftige negative Entwicklungen zu bewahren. Dies könnte auch eine Übernahme durch eine Bank attraktiver machen, wenn der Sachwalter eine solche Übernahme durch fein abgestufte Fälligkeitssteuerung sinnvoll vorbereiten könnte.

Zu Art. 1 Nr. 29 - § 49 Absatz 3 PfandBG

Änderungsvorschlag:

In Satz 1 des § 49 Absatz 3 Pfandbriefgesetz werden nach den Wörtern "Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2," folgende Wörter neu eingefügt: "§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b), c) und g), § 20 Absatz 1 Nummer 2"

Folgender Satz 2 wird neu in § 49 Absatz 3 eingefügt: "Auf die in Satz 1 genannten Forderungen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 findet § 20 Absatz 1 Nummer 3 entsprechende Anwendung."

Begründung:

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d), e) und h) PfandBG sieht für staatliche Schuldner mit Sitz in Staaten, welche nicht der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, eine Zuordnung in Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2, Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1, Tabelle 2 des Artikels 116 Absatz 1 oder Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor. Aufgrund der Zugehörigkeit des Vereinigten Königreiches zur Europäischen Union mussten die als Deckungswert genutzten Forderungen bislang diese Bonitätsanforderungen nicht erfüllen. Durch die Ergänzung der Bestandsschutzregelung in § 49 Absatz 3 wäre für Forderungen gegen staatliche Schuldner oder Gewährleistungsgeber mit Sitz im Vereinigten Königreich, welche zu dem in § 49 Absatz 3 definierten Zeitpunkt bereits als Deckungswert genutzt worden sind, während ihrer Restlaufzeit sichergestellt, dass die vorgenannten Bonitätsanforderungen nur eingeschränkt zur Anwendung kommen. Betroffen sind vor allem Forderungen gegen unterstaatliche Stellen in UK mit sehr langen Restlaufzeiten. Gleichzeitig wird die Konformität mit Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dadurch gewährleistet, dass auch für diese Forderungen die in § 20 Absatz 1 Nummer 3 enthaltene 20%-Grenze für Bonitätsstufe 2 beachtet werden muss.

Zu Art. 1 Nr. 30 - § 55 PfandBG

Änderungsvorschlag:

§ 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „§ 6 Absatz 1 Satz 2 ist auf ab dem [Tag des Inkrafttretens von Artikel 2] in Umlauf gebrachte Pfandbriefe anzuwenden.“

Begründung:

Pfandbriefbanken emittieren Pfandbriefe in der Regel unter so genannten MTN-Programmen. Die Aufnahme eines Hinweises auf die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung erfordert eine Änderung der

Basisprospekte. Diese Änderung kann nicht durch einen Nachtrag zum Prospekt erfüllt werden. Um zu verhindern, dass Pfandbriefbanken nach Inkrafttreten von Artikel 1 mehrere Monate keine Pfandbriefe emittieren dürfen, ist für die Vorschrift nach § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten von Artikel 2 erforderlich. Eine solche Übergangszeit stellt keinen Verstoß gegen Art. 17 (1) b) CB-Richtlinie dar, da die Anwendung der CB-Richtlinie erst zum 8. Juli 2022 erfolgen muss.

Zu Art. 2 Nr. 2 - § 2 Abs. 6 PfandBG

Änderungsvorschlag:

Die Begründung auf Seite 49 wird um folgenden Satz ergänzt: „Dies sollte durch die Bereitstellung einer gesonderten Liste erfolgen.“

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 6 PfandBG-E soll die BaFin zukünftig quartalsweise eine Liste der Pfandbriefbanken auf ihrer Webseite veröffentlichen. Aktuell bietet die BaFin bereits eine Unternehmensdatenbank auf ihrer Webseite an¹, welche jedoch keine Übersicht über alle zugelassenen Pfandbriefbanken auf einen Blick anbietet. Die Gesetzesbegründung sollte um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die Bereitstellung in Form einer gesonderten Liste erfolgen soll.

Zu Art. 2 Nr. 4 a) aa) - § 4 PfandBG

Änderungsvorschlag:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b) PfandBG-E werden die Wörter „die nicht derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören und“ ersetzt durch „die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören, jedoch aggregiert nur bis zu einem Anteil von zwei Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und“.

Begründung:

Der Entwurf sieht den Ausschluss von Guthaben bei Kreditinstituten vor, die derselben Gruppe angehören, was über die Umsetzung der CB-Richtlinie hinausgeht. Es empfiehlt sich stattdessen eine Begrenzung von Guthaben bei Kreditinstituten derselben Gruppe dergestalt, dass eine bankaufsichtliche Gruppe in Summe wie ein einziges, unverbundenes Kreditinstitut gewertet wird. Das Risiko eines gleichlaufenden Ausfallverhaltens, wie es der Begründung zu entnehmen ist, wird durch den Vorschlag auf genau das Maß reduziert, das auch allen anderen einzelnen Kreditinstituten zugestanden wird. Die besondere Bedeutung für Konzerne ergibt sich daraus, dass konzernangehörige Pfandbriefbanken ihren Zahlungsverkehr meist über die Mutterbank durchführen. Leistet der Schuldner einer Deckungsforderung vertragsgemäß auf das Konto der Pfandbriefbank bei deren Mutterbank, erlischt der ordentliche Deckungswert und wandelt sich in einen weiteren Deckungswert um. Wäre dies nicht mehr möglich, müssten zuvor ausreichend neue Deckungswerte generiert und in das Deckungsregister eingetragen werden. In Krisenzeiten könnte dies schwierig sein und ggf. zur Reduzierung der Überdeckung führen, was dann die Reputation der Pfandbriefe beeinträchtigen könnte.

¹ <https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/>

Zu Art. 2 Nr. 4 b) - § 4 Abs. 1a PfandBG

1. Änderungsvorschlag:

Die für § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG-E vorgeschlagenen neuen Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 2a und“ werden gestrichen.

Begründung:

Die vom BMF vorgesehene Änderung dient laut Begründung der Umsetzung von Artikel 16 der CB-Richtlinie, wonach zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfs nur kurzfristige Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten sowie Vermögenswerte zugelassen sind, die gemäß der Artikel 10 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufen 1, 2A oder 2 B zuzuordnen sind. Unklar ist, warum zusätzlich Deckungswerte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr 1 bis 2a zugelassen werden. Entweder sind die Vermögenswerte nach Nr. 1 bis 2a schon durch die Artikel 10 bis 12 der Verordnung abgedeckt, oder die Zulassung würde über die Vermögenswerte der Verordnung hinausgehen, womit die Anforderungen der CB-Richtlinie nicht richtig umgesetzt werden würden.

2. Änderungsvorschlag:

In Art. 2 Nr. 4 b) sollte folgende weitere Änderung aufgenommen werden:

§ 4 Absatz 1a Satz 1 PfandBG wird wie folgt formuliert: „Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der auf Basis der Zinsbindungsfristen erwarteten Zahlungseingänge aus eingetragenen Deckungswerten und der anfallenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen; bei ausstehenden Pfandbriefen ist eine Fälligkeitsverschiebung nach § 30 Abs. 2 zu unterstellen.“

Begründung:

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass auch beim Liquiditätspuffer – analog zu § 28 PfandBG – auf die Zinsbindung abzustellen ist. Diese Klarstellung entspricht dem realistischen Fall, dass ein Kreditnehmer sein Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist nicht mit einem Sachwalter verlängern, sondern eine andere Bank wählen würde, da die Konditionen, die der Sachwalter dem Kreditnehmer bieten kann, kaum konkurrenzfähig sein dürften.

Der 180-Tage Liquiditätspuffer dient dem Sachwalter dazu, Liquiditätsengpässe für die ersten 180 Tage seiner Tätigkeit zu adressieren. Die mit der Novelle neu eingeführte Möglichkeit, die Fälligkeit von Tilgungen der Pfandbriefverbindlichkeiten nach § 30 Abs. 2 zu verschieben, dient dem gleichen Zweck, so dass die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung bei der Berechnung des 180-Tage-Liquiditätspuffers berücksichtigt werden sollte; hierdurch würde eine Doppelabsicherung des Liquiditätsrisikos verhindert und Art. 16 Abs. 5 der CB-Richtlinie umgesetzt. Gleichzeitig bliebe der Liquiditätspuffer für nicht aufschiebbare Zinszahlungen erhalten.

Zu Art. 2 Nr. 6 b) - § 4b PfandBG

1. Änderungsvorschlag:

Der Satz „Ein Derivat dient in der Regel einer Absicherung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, wenn die handelsrechtlichen Anforderungen an die bilanzielle Abbildung einer Sicherungsbeziehung vorliegen.“ sollte ersetzt werden durch den Satz: „Derivate, die ausschließlich der Spekulation oder der Arbitrage dienen und Derivate, die ausschließlich Risiken aus dem sonstigen Geschäft der Pfandbriefbank absichern, dürfen zu keinem Zeitpunkt Teil einer Deckungsmasse sein.“

Begründung:

Wir erachten die Orientierung an bilanziellen Vorgaben für ungeeignet, da die Risikoabsicherung durch Derivate in der Praxis weniger nach bilanziellen, sondern nach ökonomischen und praktischen Gesichtspunkten erfolgt. Nach Art. 11 der CB-Richtlinie sollen Derivate „ausschließlich zu Zwecken der Risikoabsicherung in den Deckungspool aufgenommen“ werden. Damit sollen solche Derivate ausgeschlossen werden, die nur der Spekulation oder der Arbitrage dienen oder Risiken abdecken, die dem sonstigen Geschäft der Pfandbriefbank zuzuordnen sind. Bei den zuletzt genannten Derivaten dürften die „handelsrechtlichen Anforderungen“ zudem vorliegen, so dass eine qualitative Definition einer Absicherung für ausreichend Klarheit sorgen sollte.

2. Änderungsvorschlag

§ 4b Abs. 2 fordert für den Fall, dass die Sicherungsbeziehung nicht mehr im erforderlichen Umfang fortbesteht, den „notwendigen Umfang der Sicherungsbeziehung wiederherzustellen“. Die Begründung sollte klarstellen, dass bei nur vorübergehender Abweichung keine sofortigen Maßnahmen notwendig sind.

Begründung:

Die Änderung der Begründung zielt insbesondere auf vorübergehende Abweichungen bei sogenannten Makro-Hedges ab. Eine bloß vorübergehende, nicht-permanente Abweichung, sollte dann keine unmittelbare Anpassungspflicht nach sich ziehen, wenn im Rahmen eines angemessenen Risikomanagements eine Wiederherstellung des Sicherungsumfangs durch neue Risikopositionen oder durch eine Erhöhung bestehender Risikoposition erwartet wird.

Zu Art. 2 Nr. 6 e) - § 4b PfandBG

1. Änderungsvorschlag:

Die Wörter „mit Kreditinstituten mit Sitz in einem der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Staaten, für die die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens nach Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist,“ sollten ersetzt werden durch die Wörter „mit inländischen Kreditinstituten“.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag folgt der Verordnung zur Änderung von Art. 129 CRR vom 18. Dezember 2019. Dort wird formuliert: „...die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 benannten zuständigen Behörden dürfen — nach Anhörung der EBA — Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten, die der Bonitätsstufe 3 in Form von Derivatekontrakten zuzuordnen sind, genehmigen, sofern erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme in den betreffenden Mitgliedstaaten infolge der Anwendung der Anforderungen für die Bonitätsstufen 1 und 2 gemäß dem vorliegenden Absatz belegt werden können;“. Die Aufsichtsbehörden prüfen „in den betreffenden Mitgliedstaaten“ für ihren -räumlichen - Zuständigkeitsbereich und berücksichtigen dabei Konzentrationsprobleme innerhalb ihrer – räumlichen – Zuständigkeit.

2. Änderungsvorschlag

Die Wörter „insbesondere soweit sich diese aus der fehlenden Bereitschaft von Kreditinstituten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zum Abschluss von Derivategeschäften ableitet“ sollten gestrichen werden.

Begründung:

Die Umstände einer Schuldnerkonzentration, insbesondere die „fehlende Bereitschaft“ zum Abschluss von Derivatekontrakten mit Gegenparteien, dürften in der Praxis kaum belegbar sein, da sich diese eher in Abwehrkonditionen als in schriftlich dokumentierter Ablehnung zeigen. Hinreichend sollte im Antrag der Pfandbriefbank insofern die Darlegung der Umstände sein, die in der Gesetzesbegründung konkretisiert werden können. Hier böte sich eine Übersicht über die Bonitätsstufen der inländischen Derivatekontrahenten in Verbindung mit möglichen Bonitätsverschlechterungen während der üblichen Kontraktlaufzeiten an.

Zu Art. 2 Nr. 7 a) - § 19 PfandBG

Änderungsvorschlag:

Hinter § 19 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt: „Ansprüche aus Derivategeschäften können mit erhaltenen Sicherheiten aufgerechnet werden.“

Begründung:

§ 19 Abs. 1 PfandBG-E sieht vor, dass sowohl bei der Ermittlung der 8 %-, 10 %- und 15 %-Grenzen als auch bei der Begrenzung des Anteils der Geldforderungen gegen ein und dasselbe Kreditinstitut auf maximal 2 % des Pfandbriefumlaufs Ansprüche aus Derivategeschäften berücksichtigt werden. In Rahmenverträgen und zugehörigen Besicherungsanhängen ist zumeist eine regelmäßige Bewertung und entsprechende Sicherheitenleistung vorgesehen. Diese von der Gegenpartei als Sicherheit erhaltenen Geldforderungen („Collateral“) sollten mit den Ansprüchen aus Derivategeschäften verrechnet werden. Ein sich durch vertragliche Freigrenzen („Minimum Transfer Amount“) ergebender Unterschiedsbetrag würde hingegen weiter auf die oben genannten Grenzen angerechnet werden.

Zu Art. 2 Nr. 11 a) aa) - § 28 PfandBG

1. Änderungsvorschlag:

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„jeweils den Betrag, um den die Deckungsmassen nach Nummer 1 den Gesamtbetrag der Pfandbriefe nach Nummer 1 übersteigen, *sowie jeweils die Beträge, die auf gesetzlicher, vertraglicher und freiwilliger Basis beruhen,*“

Begründung:

Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f) CB-Richtlinie fordert die Veröffentlichung der Höhe der gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Übersicherung. Die im Referentenentwurf enthaltene Formulierung entspricht dem nicht vollständig.

2. Änderungsvorschlag:

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„die Auslöser für eine Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Absatz 2a,“

Begründung:

Die Transparenzpflichten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PfandBG-E zur Fälligkeitsverschiebung übersteigen die Umsetzung von Art. 14 CB-Richtlinie. Demnach sollen „die Fälligkeitsstruktur der Deckungswerte und der gedeckten Schuldverschreibungen, gegebenenfalls einschließlich einer Übersicht über die Auslöser einer Fälligkeitsverschiebung“ veröffentlicht werden. Die erste Anforderung wird in § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

PfandBG-E umgesetzt. Zur Umsetzung der zweiten Anforderung ist der hier adressierte Änderungsvorschlag ausreichend. Die im PfandBG-E enthaltenen Transparenzpflichten der neugefassten Nr. 5 spiegeln dagegen Vorgaben nach Art. 17 (insbesondere Abs. 1 b) und c)) CB-Richtlinie wider. Bei diesen Anforderungen handelt es sich aber um Anlegerinformationen, welche im Rahmen von Anleihebedingungen o.ä. gemacht werden sollen und nicht Teil von quartalsweisen Transparenzpflichten sind. Hätte der europäische Gesetzgeber gewollt, dass diese Informationen vierteljährlich zu veröffentlichen sind, hätte er sie in Art. 14 CB-Richtlinie aufgenommen.

Eine Veröffentlichung der Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe unter Berücksichtigung einer Fälligkeitsverschiebung wäre zudem nicht sachgerecht, da eine Fälligkeitsverschiebung eine Ultima Ratio darstellt.

3. Änderungsvorschlag:

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„die größte sich ergebende negative Summe nach § 4 Abs. 1a im abgelaufenen Quartal,“

Begründung:

Der neugefasste § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 PfandBG-E verpflichtet zur Veröffentlichung der größten sich ergebenden negativen Summe (Liquiditätslücke) nach § 4 Abs. 1a PfandBG innerhalb der nächsten 180 Tage (Angaben zum Liquiditätsrisiko). Die vorgeschlagene Lösung suggeriert einen zukunftsorientierten Ansatz. Eine Momentaufnahme vom Quartalsende liefert jedoch keinen Mehrwert, da sie schon am nächsten Werktag nicht mehr stimmen wird und schon gar nicht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, welcher in der Regel vier bis acht Wochen nach Quartalsende liegt. Die Angaben zum Liquiditätsrisiko sollten sich daher auf das abgelaufene Quartal beziehen.

Zu Art. 2 Nr. 11 b) aa) bbb) - § 28 PfandBG

Änderungsvorschlag:

Die Begründung auf Seite 56 wird um folgenden Satz ergänzt: „Beim Nennwert der Darlehensvaluta ist auf das in Deckung befindliche Restkapital abzustellen.“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nicht der ursprüngliche Nominalbetrag maßgeblich ist, sondern der zum Stichtag in Deckung befindliche Restkapitalbetrag.

III. Weiterer Ergänzungsbedarf

1. § 15 PfandBG

Eine Änderung des § 15 PfandBG ist dringend erforderlich. Für die Pfandbriefbanken ist es von erheblichem Nachteil, dass die Anforderungen, die die Aufsichtsbehörde an Gebäudeversicherungen bei Deckungswerten stellt, in mehreren Punkten erheblich von den Usancen des Immobilien- und Versicherungsmarktes und den Möglichkeiten, die die Versicherungsgesellschaften auf Grund ihrer eigenen gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen haben, abweichen. Die Pfandbriefbanken und der vdp haben erhebliche Anstrengungen unternommen, zur Überprüfung der Versicherungen weitere Quellen heranzuziehen, die bisher in der Versicherungswirtschaft noch nicht üblich waren. Es besteht dringender Regelungsbedarf dahingehend, dass

- ein Höchstbetrag der Versicherung für einzelne Risiken ausreicht, wenn hierfür angemessene Nachweise vorliegen,

- Selbstbehalte für den Versicherungsnehmer, wie sie allgemein üblich und wirtschaftlich sinnvoll sind, in einer geringen, für die Abdeckung des Deckungsbetrages insgesamt nicht schädlichen Höhe zulässig sind,
- Darlehensausfallversicherungen, die die Pfandbriefbank abgeschlossen hat, mit einem Jahreshöchstbetrag, der das erwartbare Maß der Inanspruchnahme deutlich überschreitet, zulässig sind, und
- Darlehensausfallversicherungen, die die Pfandbriefbank abgeschlossen hat, die Abdeckung, die eine vom Darlehensnehmer abgeschlossene Versicherung regelmäßig bietet, nicht übersteigen müssen.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

- a) In § 15 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1; Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„³Der Umfang der Versicherung muss grundsätzlich mindestens die für eine Wiederherstellung der Bauwerke erwartungsgemäß aufzuwendenden Kosten abdecken. ⁴Es ist jedoch zulässig, dass der Umfang der Versicherung auf den mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschrittenen Schaden abstellt, der beim Eintritt erheblicher Risiken entsteht; zum Nachvollzug, dass die Entschädigungsleistung den voraussichtlich nicht überschrittenen Schaden abdeckt, können fundierte Erfahrungswerte, Expertenschätzungen und Expertensysteme, Risikomodellierungen, Zonierungen und gutachterliche Feststellungen herangezogen werden. ⁵Bei einer Vielzahl gleichartiger Gebäude und bei Wohnimmobilien muss die Ermittlung nicht für den Einzelfall erfolgen. ⁶Ist die Gebäudeversicherung für eine Vielzahl von Objekten abgeschlossen und eine Begrenzung auf eine maximale Schadenshöhe durch mehrere Schäden in einer Zeitperiode vereinbart, ist nachzuvollziehen, dass dabei die mit hoher Wahrscheinlichkeit insgesamt auftretenden Schäden abgedeckt werden. ⁷Eine vertraglich vorgesehene Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers, die 2 Prozent der für eine Wiederherstellung der Bauwerke erwartungsgemäß aufzuwendenden Kosten nicht überschreitet, bleibt unbeachtlich.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„¹Die Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 sind auch erfüllt, wenn die Pfandbriefbank auf eigene Rechnung eine Versicherung abschließt, aus der sie mindestens den Betrag einer Gebäudeversicherung nach Abs.1 oder ihre ausstehende Darlehensforderung erhält, falls eine Entschädigungsleistung von einer Gebäudeversicherung nach Abs. 1 nicht erlangt wird. ²Die Entschädigungsleistung muss den Umfang der aus einer Gebäudeversicherung nach Absatz 1 in der Regel erlangten Entschädigung nicht übersteigen. ³Zusätzlich muss eine Verpflichtung des Darlehensnehmers zum Abschluss einer Versicherung nach Absatz 1 bestehen. ⁴Wenn Risiken für eine Vielzahl von Bauwerken versichert werden, kann die Höhe der Entschädigungsleistung auf einen Betrag begrenzt werden, der sich aus der Summe maximaler Entschädigungsleistungen je Einzelfall einer mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommenen Anzahl von Versicherungsfällen einer Zeitperiode ergibt. ⁵Zum Nachvollzug, dass der Umfang die voraussichtlich nicht überschrittenen Schäden abdeckt, können fundierte Erfahrungswerte, Expertenschätzungen und Expertensysteme, Risikomodellierungen, Zonierungen und gutachterliche Feststellungen herangezogen werden. ⁶Die Entschädigungsleistung ist aber regelmäßig als ausreichend anzusehen, wenn mindestens fünf Ereignisse, bei denen die maximal für den Einzelfall vorgesehene Entschädigung erreicht wird, und 1 Prozent der gesamten Wiederaufbaukosten eines überwiegend aus Wohngebäuden bestehenden Portfolios innerhalb eines Jahres umfasst sind.“

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass Artikel 6 Absatz 6 der CB -Richtlinie eine angemessene Versicherung gegen Schadensrisiken verlangt, sind Anpassungen der Regelungen des PfandBG erforderlich. Denn die gegenwärtige Regelung führt dazu, dass in vielen Fällen ein Versicherungsschutz in unangemessenem Umfang gegen in der geforderten Höhe nicht bestehende Risiken gefordert wird. Solche Versicherungen sind

dann oft schon aus versicherungsaufsichtsrechtlichen Gründen nicht zu erlangen. Damit sind viele Finanzierungen ohne ausreichenden Grund nicht zur Deckung geeignet. Dies benachteiligt zum einen die Pfandbriefbanken, die diese Finanzierungen nicht in die Deckung nehmen können, zum anderen die Darlehensnehmer, die von den Konditionen der Pfandbriefrefinanzierung ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist, dass die Anforderungen, die beim deutschen Pfandbrief praktiziert werden, die aller anderen Covered-Bond-Systeme sehr erheblich übersteigen.

Die bestehende Regelung ist noch an einer traditionellen Praxis orientiert, die Gefahren fast nur bei Feuer, Leitungswasser und Sturm sah. In der Praxis tritt bei den zu versichernden Risiken für die Objekte auf Grundstücken mit Grundpfandrechten, die zur Deckung von Hypothekendarlehen dienen, neben die traditionell betrachteten Schadensrisiken immer stärker der Blick auf die Naturgefahren. Dabei liegt aber – anders als regelmäßig bei der Gefahr durch Feuer – ein Komplettschaden am Gebäude außerhalb eines erwartbaren Schadensverlaufes. Bei Schäden durch Hagel, Leitungswasser, Hochwasser und andere Gefahren müssen häufig nur Schäden in Höhe eines Teilwertes des Gebäudes erwartet werden und werden von vielen Eigentümern auch nicht höher versichert. Es muss ermöglicht werden, dass die Pfandbriefbanken nicht eine höhere Versicherung von den Eigentümern verlangen müssen, die diese wirtschaftlich belastet, ohne die Sicherheit tatsächlich zu erhöhen. Zu berücksichtigen ist auch, dass Naturgefahren zum Teil wegen der weltweit begrenzten Kapazitäten der Rückversicherung nicht in voller Höhe des Gebäudewertes versicherbar sind (so z.B. bei Erdbebenrisiken). Für den Nachvollzug der Angemessenheit dieser Begrenzungen des Umfangs der Versicherung sollen dabei hohe Anforderungen aufgestellt werden. Gleichzeitig müssen auch die Anforderungen an die Ausfallversicherung, mit der die Pfandbriefbanken durch eigene Versicherung den Deckungsstock absichern können, ohne die Gebäudeversicherung der Kunden noch im Einzelnen prüfen zu müssen, an die Möglichkeiten der Versicherungswirtschaft angepasst werden.

Selbstverständlich soll es bei dem Grundsatz bleiben, dass der gesamte Wiederherstellungswert eines Gebäudes versichert wird. Es muss aber die Möglichkeit einer Abweichung in Fällen geben, in denen festgestellt werden kann, dass ein Maximalschaden mit einem hohen Konfidenzniveau nicht überschritten werden wird, wenn dies dokumentiert nachvollzogen werden kann. Hierfür kommen verschiedene Wege in Frage: Sofern fundierte Erfahrungswerte vorliegen, können diese herangezogen werden; in aufwändigerer Weise kommen die statistischen Ermittlungen durch Risikomodellierungen und Zonierungen in Frage. Fachwissen kann durch Expertenschätzungen oder Expertensysteme, die aus zahlreichen vorhandenen geographischen, meteorologischen, geologischen und historischen Daten präzise Auskünfte für ein einzelnes Grundstück ermitteln, herangezogen werden.

Zu berücksichtigen sind auch die Fälle, in denen private oder öffentliche Eigentümer einer Vielzahl von Immobilien die Objekte nicht einzeln, sondern durch eine günstigere Versicherung eines Gesamtbestandes versichern. Dabei werden regelmäßig Obergrenzen der Entschädigung für die Leistungen eines Jahres vereinbart. Diese Begrenzung muss auch nach dem PfandBG zulässig sein, wenn die Pfandbriefbank nachvollziehen kann, dass dies mit einem hohen Konfidenzniveau ausreicht.

Bisher kaum berücksichtigt ist, dass die große Zahl der Gebäudeversicherungen kleinere Selbstbehalte für den Kunden regelt, so dass dieser Kleinschäden selbst trägt. Dies ist sinnvoll und für die Pfandbriefdeckung ungefährlich. Hier sollte der Aufwand einer Berechnung kleiner Summen und Veränderung der Beleihungsgrenzen in jedem Einzelfall vermieden werden.

Bei der Regelung der Ausfallversicherung ist eine Berücksichtigung der Jahreshöchstentschädigung erforderlich. Eine solche Grenze wird regelmäßig bei anderen Gefahren als Feuer mit Portfolio-Ausfallversicherungen verbunden; dies ist auch unproblematisch, wenn die Pfandbriefbank nachvollziehen kann, dass sie auf einem hohen Konfidenzniveau nicht überschritten werden wird. Für aus Wohnimmobilien bestehende Portfolien wird ein vereinfachtes Ermittlungsverfahren vorgeschlagen, das auf ein Vielfaches des höchsten versicherten Einzelschadens abstellt. Dabei wird berücksichtigt, dass bei den Pfandbriefbanken solche Fälle nur selten, weit seltener als einmal jährlich, auftreten. Für Deckungsmassen, die vorwiegend

aus Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen bestehen, kann die hohe Sicherheit, dass die jährliche Summe nicht überschritten werden wird, daher einfach festgestellt werden.

2. § 30 PfandBG

Änderungsvorschlag:

In § 30 Absatz 4 Satz 1 PfandBG wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter eingefügt: „die Zuführung zur Insolvenzmasse kann nicht allein deshalb verlangt werden, weil bei eingetragenen Werten die Deckungsvoraussetzungen nicht gegeben waren oder entfallen sind.“

Begründung:

Das PfandBG stellt strenge Anforderungen an die Werte auf, die zur Deckung von Pfandbriefen verwendet werden dürfen. Der Fortbestand einiger Eigenschaften von Deckungswerten entzieht sich jedoch dem Einfluss der Pfandbriefbank und kann sich nachträglich ändern, wie z.B. die für eine Zuordnung zu einer bestimmten Bonitätsstufe maßgebliche Bonitätsstufe des Schuldners der Deckungsforderung. Für die lebende Pfandbriefbank ist eine solche Situation im normalen Geschäftsgang zu bereinigen: der vormalige Deckungswert darf nicht mehr zur Deckung verwendet werden; erforderlichenfalls ist Ersatz in Deckung zu nehmen. Für eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit hingegen besteht die Möglichkeit einer ersetzenden Indeckungnahme typischerweise nicht. Da aus § 30 Absatz 4 Satz 1 PfandBG abgeleitet werden kann, dass ein nicht (mehr) zur Deckung verwendbarer Wert nicht zur Deckung notwendig sein könne und daher an die Insolvenzmasse herauszugeben sei, bedarf es zum Schutz der Deckungsmasse und damit der Pfandbriefgläubiger der Festlegung, dass das Fehlen oder der (spätere) Wegfall einer Deckungsvoraussetzung allein noch kein Zuführungsverlangen der Insolvenzmasse rechtfertigt.

IV. Hinweis auf parallel laufendes Gesetzgebungsverfahren

Weiterhin möchten wir auf einige Themen aufmerksam machen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren im PfandBG ergänzt werden sollten.

1. Zu § 4 Abs. 5 PfandBG

Änderungsvorschlag:

§ 4 Abs. 5 PfandBG wird wie folgt gefasst:

„Im Umlauf ist ein Pfandbrief, wenn der Treuhänder die Bestätigung gemäß § 8 Abs. 3 abgegeben hat; soweit sichergestellt wird, dass eine Verfügung über einen von der Pfandbriefbank gehaltenen Pfandbrief ohne Zustimmung des Treuhänders nicht ausgeführt würde, scheidet der Pfandbrief für die Dauer der Sicherstellung aus dem Umlauf aus.“

Begründung:

Der Änderungsvorschlag steht im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben zur Einführung von elektronischen Wertpapieren und ist eine Folgeänderung in Bezug auf den Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 3 PfandBG. Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 3 PfandBG.

2. Zu § 8 Abs. 3 PfandBG

Änderungsvorschlag:

§ 8 Abs. 3 PfandBG wird wie folgt gefasst:

„Der Treuhänder hat vor der Ausgabe von Pfandbriefen zu bestätigen, dass die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden ist. Ohne diese Bestätigung dürfen die Pfandbriefe nicht an Dritte übertragen werden.“

In der Gesetzesbegründung sollte zudem aufgenommen werden, dass die Abgabe der Bestätigung ein reiner bankinterner Akt ist und dass damit keine Publizitätspflichten (Webseite, etc.) einhergehen.

Begründung:

Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren sieht vor, dass die Wertpapierurkunde bei elektronischen Schuldverschreibungen durch die Eintragung in ein Wertpapierregister ersetzt werden soll. In der Begründung wird angeführt, dass eine Anpassung des PfandBG seitens des Gesetzgebers für nicht erforderlich gehalten wird. Gemäß § 8 Abs. 3 PfandBG hat der Treuhänder die Pfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das entsprechende Deckungsregister zu versehen. Diese Anforderung würde ein Pfandbrief, der elektronisch begeben wurde, nicht erfüllen können, da - unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des geplanten Gesetzes - gar keine Urkunde (in Papierform) existieren wird. Deswegen sollte § 8 Abs. 3 PfandBG offener formuliert werden. Der Treuhänder sollte zukünftig bestätigen, dass die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden ist. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Abgabe der Bestätigung ein bankinterner Akt ist und keine Publizitätspflichten (Webseite, etc.) auslöst. § 4 Abs. 5 PfandBG, wonach ein Pfandbrief vom Treuhänder auszufertigen und an die Bank zu übergeben ist, sollte parallel dazu dergestalt formuliert werden, dass zukünftig die Abgabe einer Bestätigung im Sinne von § 8 Abs. 3 PfandBG gegeben sein muss.

3. § 8 Abs. 4 Satz 2 PfandBG

Änderungsvorschlag:

§ 8 Abs. 4 Satz 2 PfandBG wird wie folgt gefasst:

„Die Zustimmung des Treuhänders kann in der Weise erfolgen, dass der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Lösungsvermerk im Deckungsregister beifügt oder seine Zustimmung im Deckungsregister dokumentiert.“

Damit einhergehend muss eine entsprechende Anpassung des § 9 Satz 1 Nr. 5 DeckRegV erfolgen.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 PfandBG ist derzeit für die Löschung von im Deckungsregister eingetragenen Werten die Zustimmung des Treuhänders in Schriftform zwingend erforderlich. Die Erfüllung der Pflicht zur Abgabe einer Namensunterschrift ist in der Praxis sehr aufwendig und das alleinige Abstellen auf die Schriftform ist auch nicht mehr zeitgemäß. Die Löschung von Deckungswerten durch den Treuhänder sollte in einem Berechtigungssystem festgehalten werden, ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist; dies sowohl betreffend elektronisch unterstützte Register als auch für vollelektronisch, gemäß den §§ 6 und 7 DeckRegV geführte Register. Eine entsprechende Klarstellung sollte in der Gesetzesbegründung erfolgen.
